

Niederschrift
über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Warngau

Sitzungstermin: Dienstag, den 11.04.2017
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Rathaus Oberwarngau, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anwesend sind:

Anderssohn, Andrea
Bader, Anton
Bauer, Max
Beilhack, Engelfried
Bücher, Reinhard
Gschwendtner, Manuela
Gschwendtner, Sepp
Huber, Peter
Hupfauer, Marlene
Obermüller, Leonhard
Rinshofer, Lorenz
Schwarzer, Adolf
Thurnhuber, Klaus
Thurnhuber, Marinus
Triendl, Christian
Weiland, Jakob

Entschuldigt fehlen:

Dresel, Winfried Dr.

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.03.2017.
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2017.
3. Finanzplan für die Jahre 2018 - 2020.
4. Vollzug des BauGB;
Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Birkerfeld", OT Lochham,
Gemeinde Warngau,
19. Änderung nach § 13 a BauGB, Fassung vom November 2016.
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahren
nach § 3 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Öffentlichkeit - sowie
nach § 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
Abschluss des Änderungsverfahrens durch
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB.
5. Hacklinger Johann, Holzkirchener Straße 3, Osterwarngau.
Bauvorhaben: Abbruch der landwirtschaftlichen Halle und Erweiterung der
landwirtschaftlichen Maschinenhalle.
Bauort: Osterwarngau, Holzkirchener Straße 3, FINr. 3316,
Gemarkung Warngau.
Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO).
6. Dr. Petra Stieber, wh Widenmayerstraße 14, 80538 München.
Bauvorhaben:
Umbau und Sanierung des Trosthofes in Warngau, Wall, Trost 1,
FINr. 167, Gemarkung Wall.
Der ehemalige Stall wird zur Brennerei und einem privaten Wellnessbereich
umgebaut.
Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO)
7. Dr. Petra Stieber, wh. Widenmayerstraße 14, 80538 München.
Bauvorhaben:
Umbau und Sanierung des Trosthofes, FINr. 167, Gemarkung Wall,
mit Umbau und Sanierung des Nebengebäudes, Trost 2.
Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO).
8. Auftragsvergabe für die Straßenbeleuchtung an der MB 19 an die
Bayernwerk AG.
9. Informationen und Anfragen.

Öffentlicher Teil

Top 1 Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.03.2017.

Der vorgelegten Niederschrift wurde zugestimmt.
Es gab dazu keine Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 2 Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2017.

Der Haushaltsplan wurde vom Gemeinderat in seiner Arbeitssitzung vom 29.03.2017 beraten und ausführlich besprochen.

Den Gemeinderäten wurde rechtzeitig zur ausreichenden Kenntnisnahme ein Exemplar des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts 2017 ausgehändigt.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Warngau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt wie folgt:

In den Einnahmen und Ausgaben 6.299.450 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.576.850 €

ab.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt (wie bisher):

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| A, für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke | 280 v.H. |
| B, für die restlichen Grundstücke | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 3 Finanzplan für die Jahre 2018 - 2020.
--

Der für die Haushaltsjahre 2018 – 2020 vorgelegte Finanzplan mit Investitionsprogramm wird vom Gemeinderat ohne Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Top 4 Vollzug des BauGB;
Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Birkerfeld", OT Lochham,
Gemeinde Warngau,
19. Änderung nach § 13 a BauGB, Fassung vom November 2016.
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahren
nach § 3 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Öffentlichkeit - sowie
nach § 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
Abschluss des Änderungsverfahrens durch
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB.**

Am 08.11.2016 wurde vom Gemeinderat Warngau der Aufstellungsbeschluss für die o.g. Änderung nach § 13 a BauGB gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Inhalt der Änderung:

Die Firma AMW möchte auf dem Flurstück Nr. 2705/31/T ein pharmazeutisches Produktions- und Bürogebäude errichten.

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.02.2017 bis 20.03.2017 statt.

Es gab aus der Bevölkerung keine Hinweise, Einsprüche oder Einwände zu und gegen das Bauleitplanverfahren.

Der Gemeinderat Warngau nahm dies zur Kenntnis.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand ebenfalls in der Zeit vom 21.02.2017 bis 20.03.2017 statt.

Es wurden 35 Träger öffentlicher Belange schriftlich am Verfahren beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mit **fachlichen Hinweisen** geantwortet. Sie haben keine Einwände geäußert. Es besteht Einverständnis mit der Planung.

1. Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u.a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt diese Information zur Kenntnis. Der Bauherr erhält einen Abdruck der Behandlung der Stellungnahmen und eine Mitteilung über die Beachtung der Hinweise der Deutschen Telekom.

Sämtliche Veränderungen, Verlegungen oder sonstige Maßnahmen bzgl. der Telekommunikationslinien liegen in der Verantwortung des Bauherrn; anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

2. Landratsamt Miesbach, FB 32 Wasser-, Abfall- und Bodenschutz:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Grundsätzliche Überlegungen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sollten bereits im Rahmen der Bauleitplanung beginnen. Niederschlagswasser ist grds. vor Ort über die sog. belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern. (§ 55 Abs. 2 WHG)

Um die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, sind wasserdurchlässige Befestigungen (insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden. Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist im zu begründenden Ausnahmefall auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig. Bei unterirdischer Versickerung ist durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (auch Versickerung) gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENKW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG). Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeindegebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 3 nr. 1WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TREN OG) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Unabhängig davon hat die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen in jedem Fall in Abstimmung mit dem LRA MB, Team 32.2 Wasserwirtschaft (Tel. 08025/704-3221/3222) zu erfolgen.

Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis.

Dem Bauherrn und seinen Planern sind die Vorschriften zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung bekannt.

Der Bauherr und sein Planer müssen eigenverantwortlich prüfen nach welcher Verordnung das Niederschlagswasser beseitigt werden muss.

Nachdem zusätzlich Planung und Ausführung der Anlage in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erfolgen muss, sieht die Gemeinde hier keine weitere Regelungserfordernis.

3. Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Birkerfeld" besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Folgende Anmerkungen bitten wir jedoch zu beachten:

Ergänzende Hinweise und Anmerkungen:

Artenschutz

In der vorliegenden Begründung fehlt eine Abprüfung artenschutzrechtlicher Belange. Der Geltungsbereich kann, aufgrund vorhandener Gehölzstrukturen, als Lebensraum streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse dienen. Eine zumindest grob überschlägige Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 BNatSchG berührt sind, ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Wir weisen in diesem Zusammenhang bereits darauf hin, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit, das heißt in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar, gefällt werden sollten (Art. 16 BayNatSchG bzw. § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Gemeinde:

Eine Begehung vor Ort mit grob überschlägiger Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG berührt sind hat stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände berührt sind.

Dies wurde der Unteren Naturschutzbehörde auf Nachfrage telefonisch mitgeteilt.

Hinweis: Gehölzfällungen....

Durch die Verankerung dieser Vorschriften im Gesetz ist die Einhaltung geregelt und dem Bauherrn und seinem Planer bekannt.

Zusätzlich muss mit den Bauantragsunterlagen ein Freiflächengestaltungsplan eingereicht werden, so dass auch hier nochmals die Möglichkeit besteht, den Bauherrn und seine Planer auf die Pflicht zur Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.

4. Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1:

Die Bebauungsplanänderung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Wir weisen darauf hin, dass in Gewerbegebieten durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. Urteil vom VGH vom 14.12.2016, AZ: 15 N 15.1201).

Gemeinde:

Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und wird bei folgenden Bauleitplanungen berücksichtigt.

5. Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern:

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich über das Plangebiet das Erlaubnisfeld "Holzkirchen" zur Aufsuchung von Erdwärme sowie das Erlaubnisfeld "Egmating" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erstrecken.

Daher werden Sie gebeten, das Bergamt auch bei zukünftigen Planverfahren zu beteiligen.

Gemeinde:

Die fachlichen Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Das Bergamt Südbayern wird bei zukünftigen Planverfahren weiterhin beteiligt.

6. Regierung von Oberbayern, Brand und Katastrophenschutz:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayr. Feuerweggesetzes - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1.

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8 -/5, Stand 08.2000, des Bayr. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayr. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Punkt 1.3 "Löschwasserversorgung" der VollzBekBayFwG ist zu beachten. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

3.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

4.

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

5.

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und -art und /oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z.B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2014/2015, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 31 - Brandschutz. Wir haben uns aus fachlicher Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Gemeinde:

Die fachlichen Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Alle Vorgaben zum abwehrenden Brandschutz sind für die Gesamtheit der Grundstücke des Gewerbegebietes eingehalten und sichergestellt.

7. Staatliches Bauamt Rosenheim, FB Hochbau und Straßenbau:

Gegen die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Birkerfeld" der Gemeinde Warngau bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim sowohl aus der Sicht des FB Hochbau, wie auch aus der Sicht des FB Straßenbau keine Bedenken, wenn die Erschließung des geplanten Bauvorhabens ausschließlich über die innerhalb des Gewerbegebietes liegende Ringstraße erfolgt. Eine Zu- und Abfahrt aus dem gegenständlichen Grundstück Fl.-Nr. 2705/31T auf die B 318 darf nicht angelegt werden.

Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.

Eine Zu- und Abfahrt aus dem gegenständlichen Grundstück Fl.-Nr. 2705/31T auf die B 318 ist nicht geplant. Es ist sichergestellt, dass die Erschließung ausschließlich über die innerhalb des Gewerbegebietes liegende Ringstraße erfolgt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich ohne Äußerung geantwortet.
Es besteht Einverständnis mit der Planung.

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Miesbach
2. Bayrischer Bauernverband
3. Bayernets GmbH
4. Bayernwerk AG
5. Erzbischöfliche Ordinariat München
6. Gemeinde Gmund am Tegernsee
7. Gemeinde Valley
8. Gemeinde Waakirchen
9. Gemeinde Weyarn
10. Handwerkskammer für München und Oberbayern,
Abt.: Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr
11. Landratsamt Miesbach, Abt. 3 – A Bauen, Architektur, Städtebau, Denkmalschutz
12. Landratsamt Miesbach, FB 23 Straßenverkehrswesen
13. Landratsamt Miesbach, Untere Immissionsschutzbehörde
14. Polizeiinspektion Holzkirchen
15. Polizeiinspektion Miesbach
16. Markt Holzkirchen
17. SWM Services GmbH

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange blieb die Rückantwort aus.
Es besteht Einverständnis mit der Planung.

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Referat B Q, München Bauleitplanung
3. Bund Naturschutz in Bayern e. V.
4. E – Plus Mobilfunk GmbH
5. Freiwillige Feuerwehr Warngau
6. IHK für München und Oberbayern
7. Katholische Kirchenstiftung/ Pfarramt, Warngau
8. Kreishandwerkerschaft, Holzkirchen
9. Stadt Miesbach
10. Wasserbeschaffungsverband Oberwarngau, Christoph Bichlmeier
11. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Der Gemeinderat Warngau nahm die Behandlung der Stellungnahmen zur Kenntnis und äußerte keine Einwände.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB fasst der Gemeinderat Warngau den Satzungsbeschluss zum Abschluss der 19. Änderung des Bebauungsplanes Warngau Nr. 15 Gewerbegebiet ‚Birkerfeld‘, OT Lochham, in der Fassung vom November 2016.

Die zum Abschluss notwendigen Verfahrensschritte sowie die dazu notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen werden angeordnet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Top 5 Hacklinger Johann, Holzkirchener Straße 3, Osterwarngau.
Bauvorhaben: Abbruch der landwirtschaftlichen Halle und Erweiterung der landwirtschaftlichen Maschinenhalle.
Bauort: Osterwarngau, Holzkirchener Straße 3, FlNr. 3316,
Gemarkung Warngau.
Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO).**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück mit der Flur-Nr. 3316 in der Holzkirchener Straße 3, Osterwarngau, befindet sich in unmittelbarer Hofnähe des Antragstellers.

Der Bauwerber ist Haupterwerbslandwirt und benötigt diese landwirtschaftliche Halle zur Optimierung der Arbeitsabläufe am Anwesen.

Das Grundstück ist erschlossen und eine Zufahrt über das eigene Grundstück ist möglich und gesichert.

Der Gemeinderat Warngau stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt dafür das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 6 Dr. Petra Stieber, wh Widenmayerstraße 14, 80538 München.
Bauvorhaben:
Umbau und Sanierung des Trosthofes in Warngau, Wall, Trost 1,
FINr. 167, Gemarkung Wall.
Der ehemalige Stall wird zur Brennerei und einem privaten Wellnessbereich
umgebaut.
Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO)

Das Trostanwesen befindet sich gem. § 35 BauGB im Außenbereich der Gemeinde Warngau, Fl.-Nr. 167. Das ehemalige Stallgebäude soll zu einer Brennerei und einem privaten Wellnessbereich umgebaut und saniert werden.

Öffentliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Die Erschließung ist gesichert. Das Gebäude ist an die zentrale Wasserversorgung von Wall angeschlossen. Die Abwässer werden durch eine Kleinkläranlage entsorgt.

Der Gemeinderat Warngau stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt dafür das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Top 7 Dr. Petra Stieber, wh. Widenmayerstraße 14, 80538 München.
Bauvorhaben:
Umbau und Sanierung des Trosthofes, FlNr. 167, Gemarkung Wall,
mit Umbau und Sanierung des Nebengebäudes, Trost 2.
Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO).**

Das Bauvorhaben befindet sich gem. § 35 BauGB im Außenbereich der Gemeinde Warngau, Fl.-Nr. 167. Das bestehende Wohngebäude soll umgebaut und saniert werden. Die Wohnnutzung bleibt bestehen.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert. Das Gebäude ist an die zentrale Wasserversorgung Wall angeschlossen. Die Abwässer werden durch eine Kleinkläranlage entsorgt.

Der Gemeinderat Warngau stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt dafür das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 8 Auftragsvergabe für die Straßenbeleuchtung an der MB 19 an die Bayernwerk AG.

Für die neue Querung der MB 19 auf der Grünbrücke (über der Tieferlegung der B 318) ist eine Straßenbeleuchtung erforderlich.

Insgesamt werden 14 neue Brennstellen errichtet und angeschlossen

Der Auftrag für diese Straßenbeleuchtung an der MB 19 ist an die Bayernwerk AG vergeben worden.

Die Kosten belaufen sich auf 13.960,79 €.

Der Gemeinderat Warngau stimmt dem Vertrag zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 9 Informationen und Anfragen.
--

Informationen

B 318 Tieferlegung:

Die Arbeiten auf der Baustelle laufen weitestgehend planmäßig. Mitarbeiter der Gemeinde nehmen regelmäßig an den wöchentlichen Jour – Fix - Terminen statt und werden somit immer aktuell informiert.

Gemeinderatsbeschluss zum Bau der „Hauserbauernbrücke“ vom 13.12.2016:

Bürgermeister Klaus Thurnhuber informiert die Gemeinderatsmitglieder über die weitere Verfahrensweise zum Vollzug des o.g. Beschlusses.

Der Vollzug zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Hauserbauernbrücke“ wird derzeit ausgesetzt.

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung, sowie sämtliche am Vorhaben beteiligten Fachbehörden und Fachplaner haben für alle Betroffenen und Beteiligten zur Umsetzung des beschlossenen Bauvorhabens eine Lösung erarbeitet.

Jedoch übersteigen die Forderungen einzelner Beteiligter das Gemeinwohl erheblich.

Die Realisierung des Vorhabens ist unter diesen Umständen sowohl von Seiten des Gesetzes als auch von Seiten der Gemeindeverwaltung nicht vertretbar und somit nicht umsetzbar.

Derzeit wird die formelle Verfahrensweise bzgl. des bestehenden Gemeinderatsbeschlusses zum Bau der „Hauserbauernbrücke“ geprüft. Im Ergebnis wird der Beschluss aufgehoben oder weiterhin ausgesetzt. Weitere Informationen folgen.

Baubeseitigungsanordnung Osterwarngau, „jagdlicher Futter- und Geräteschuppen“, S. Holzapfel/J. Hacklinger:

Auf Nachfrage des Gemeinderatsmitgliedes Reinhardt Bücher zur Verfahrensweise und zum Fortschritt der Beseitigungsanordnung des widerrechtlich errichteten Jagd- und Futtermittelschuppens auf dem Flurstück 4415/1 in Osterwarngau, verliest der Bürgermeister die Chronologie des Sachverhaltes.

25.02.2016: Beseitigungsanordnung des LRA

31.03.2016: Eingang der Klage beim Verwaltungsgericht München

03.05.2016: Eingang eines Schreibens der Klägervvertretung bei Gericht, mit der Bitte um Fristverlängerung für die Einreichung der Klagebegründung bis 01.06.2016

06.07.2016: Eingang eines Schreibens der Klägervvertretung, Ankündigung Vorlage weiterer Unterlagen

11.04.2017: Ein Gerichtstermin ist angesetzt worden. Die Gemeinde wird beigeladen. Weitere Informationen folgen.

Anfragen

Reitham: Straßenschilder wegen Straßenschäden:

Gemeinderatsmitglied Adolf Schwarzer erkundigt sich nach dem Grund der Standorte der Hinweisschilder beidseitig weit vor der beschädigten Durchfahrtsstraße durch Reitham.

Die Schilder mit Hinweis auf Straßenschäden wurden für die Verkehrsteilnehmer aufgrund von rechtzeitiger Warnung schon vor dem schadhafte Streckenabschnitt aufgestellt, erklärt der Bürgermeister. Vom Wind umgestürzte Schilder werden regelmäßig aufgerichtet.

Oberwarngau: Ahornallee, beschädigte und abgefahrene Bankette:

Gemeinderatsmitglied Engelfried Beilhack weist darauf hin, dass die Bankette der Ahornallee in Oberwarngau durch die regelmäßig passierenden Baufahrzeuge und LKWs, aufgrund der Baustelle für die Tieferlegung der B 318, bereits extrem beschädigt und abgefahren sind.

Die Sicherheit für andere Verkehrsteilnehmer, welche auf diesen ausweichen müssen, ist derzeit nicht gegeben.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass es eine Vereinbarung mit der Baufirma gibt, die die Instandsetzung der Bankette nach Abschluss der Bauarbeiten beinhaltet.

Um jedoch eine sichere Befahrung aktuell herzustellen, ist es erforderlich, diese bereits vorab zusätzlich wiederherzurichten. Dies wird beim kommenden Jour Fix am 13.04.2017 mit der Baufirma besprochen und vereinbart.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung notwendig.

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

GEMEINDERAT WARNGAU, den 18.05.17

Klaus Thurnhuber
Bürgermeister

Cindy Scharein
Schriftführerin